



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Boris Zürcher
Leiter Direktion für Arbeit
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail:
abas@seco.admin.ch

Bern, 08. Juni 2015

Anhörung Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) - Arbeitszeiterfassung

Sehr geehrter Herr Zürcher
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Obwohl die SP Schweiz nicht zur Stellungnahme eingeladen worden ist, möchten wir uns zur arbeitsmarktrechtlich grundlegenden Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Arbeitszeiterfassung vernehmen lassen. Unsere Stellungnahme lehnt sich dabei an die Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB) an.

A. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich gilt: Die Erfassung der Arbeitszeit soll und muss die Regel bleiben und zwar in allen Branchen, da es keine Rechtfertigung gibt, einen so zentralen Aspekt des Arbeitnehmerschutzes im Arbeitsgesetz aufzuweichen oder gar auszuschalten. Es geht um den Schutz der Gesundheit und damit ein fundamentales Anliegen der Gesellschaft. Werden die im Gesetz festgelegten gesundheitlichen Belastungsgrenzen über längere Zeit oder systematisch überschritten, entstehen für die Gesellschaft unkalkulierbare Folgekosten. Entsprechend hat die SP Schweiz bisher alle Anliegen entschieden abgelehnt, ganze Branchen von der Arbeitszeiterfassungspflicht zu befreien (Opting-out). Das ist auch für die Betriebe und Arbeitgeber selbst wichtig, damit sie überprüfen können, ob sie ihre Verantwortung in Sachen Gesundheitsschutz wahrnehmen. Nur mit einer Erfassung der Arbeitszeit haben gleichzeitig die kantonalen Arbeitsinspektoren überhaupt eine Chance zu kontrollieren, ob die vom Gesetz festgelegten gesundheitlichen Belastungsgrenzen überschritten werden.

Durch die neuen Technologien und vor allem die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt verfließen aber Arbeit und Freizeit immer stärker, Arbeitsplätze werden immer mehr individualisiert, Arbeitsmodelle flexibilisiert, die Ansprüche auf Verfügbarkeit der Arbeitnehmer ständig erhöht. Experten schätzen, dass in gewissen Dienstleistungsbranchen bereits die Hälfte aller Arbeitnehmer mit flexiblen Modellen arbeitet. Was das für die Gesundheit bedeutet, ist noch nicht geklärt. Klagen über schädliche und chronische Überlastung nehmen zu. Die so genannte Vertrauensarbeitszeit kann zu Selbstausbeutung und Krankheit führen. Das häufigere Auftreten von Burn-out-Fällen wird damit in Zusammenhang gebracht. Das verursacht hohe volkswirtschaftliche Kosten. Der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden und der interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz verweisen darauf, dass die arbeitsbedingten jährlichen Gesundheitskosten in der Schweiz bereits eine zweistellige Milliardenhöhe erreicht haben. Es ist deshalb richtig, dass der Bundesrat in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) versucht, diese Problematik verbindlich zu regeln und eng definierte Ausnahmen schafft, um Arbeitnehmende nur unter klar festgelegten Kriterien entweder von der Arbeitszeiterfassung ganz zu befreien oder einer vereinfachten Arbeitszeiterfassung zu unterstellen (Erfassung der täglichen Arbeitszeit). Die SP Schweiz unterstreicht aber diesbezüglich die grundsätzliche Einschätzung des SGB, dass die vorliegende Reform inhaltlich quantitativ wie qualitativ an die Schmerzgrenze geht. Es ist in diesem Zusammenhang zentral, dass die neuen Arbeitszeiterfassungsregelungen nun konsequent umgesetzt und vor allem streng kontrolliert und überwacht werden. Der Vollzug durch die kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI) im Bereich der Arbeitszeitkontrollen ist dabei von zentraler Bedeutung. Deren Kontrollfrequenz sollte gemäss den Forderungen des SGB grundsätzlich erhöht werden. In einzelnen Kantonen ist allerdings im Rahmen allgemeiner Sparmassnahmen auch die Kontrolltätigkeit von KAI eingeschränkt worden. Dies ist inakzeptabel, insbesondere angesichts der vorliegenden Reform. Vielmehr sind den KAI genügend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um ihre wichtige Arbeit im Bereich der Arbeitszeitkontrollen durchzuführen. Der Bund soll hier nach neuen Modellen suchen, welche insbesondere die Finanzierung betreffen.

Für die SP Schweiz ist es entscheidend, dass durch die ArGV 1 keine neue Kategorie von Arbeitnehmenden geschaffen wird, die vom Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes teilweise ausgenommen werden. Der Bundesrat hält im erläuternden Bericht ausdrücklich fest: „Auch für Arbeitnehmende ohne oder mit nur vereinfachter Arbeitszeiterfassung gelten die Grundsätze des Arbeitsgesetzes bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten (Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot, Einhaltung der Ruhezeiten und Pausen, Grenzen der täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten).“ Durch strenge Kontrollen der zuständigen Behörden ist sicherzustellen, dass die für die Ausnahmen festgelegten Kriterien eingehalten werden

und für die allermeisten übrigen Arbeitnehmenden am Grundsatz der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung festgehalten wird.

Die SP begrüsst im Weiteren ausdrücklich, dass für die vorliegende Reform eine sozialpartnerschaftliche Lösung gefunden werden konnte. Eine funktionierende Sozialpartnerschaft ist grundlegend für die politische und wirtschaftliche Stabilität im Land, die wiederum ein wesentlicher Aspekt der Standortattraktivität der Schweiz für Investoren ausmacht. Es ist vor diesem Hintergrund völlig unverständlich, dass die drei bürgerlichen Parteien, FDP, CVP und SVP, in ihrem Massnahmenpaket (bürgerlicher Schulterschluss) in dieser Frage dem eigenen Bundesrat Johann Schneider-Ammann in den Rücken fallen. Der Bundesrat hat die sozialpartnerschaftliche Lösung mit befördert. Die bürgerlichen Parteien greifen diese Lösung an, indem sie mit den Motionen 13.3708 bzw. 13.4104 ganze Branchen ohne Auflagen von der Arbeitszeiterfassungspflicht ausnehmen möchten. Die SP Schweiz fordert mit dem SGB, dass diese extremen Deregulierungsvorlagen im Parlament endlich begraben werden.

B. Zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen

Artikel 73a ArGV 1 – Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung

Voraussetzung ist ein GAV

Entscheidend für die Zustimmung der SP Schweiz zur sozialpartnerschaftlichen Regelung zwischen dem SGB und dem Arbeitgeberverband zum Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung in Ausnahmefällen ist die formelle Voraussetzung eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV), der von der Mehrheit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen der Branche oder des Betriebs unterzeichnet sein muss. Was die formellen Aspekte eines entsprechenden GAV angeht, schliessen wir uns den Ausführungen des SGB an.

Zusätzliche individuelle schriftliche Verichtsvereinbarung

Zweitens unterstreicht die SP Schweiz die Bedingung unter Absatz 1 lit. c, wonach die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen schriftlich individuell dokumentieren müssen, dass sie auf die Arbeitszeiterfassung verzichten. In Absatz 3 wiederum ist festgehalten, dass diese Vereinbarung jährlich widerrufen werden kann, und der Arbeitgeber gemäss Absatz 5 den GAV und die individuellen Verichtsvereinbarungen den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden jederzeit zur Verfügung zu halten hat. Für die SP Schweiz ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass Arbeitgeber, Bund und Kantone für eine korrekte Durchsetzung sorgen und auch für entsprechende Kontrollen sorgen. Die SP Schweiz schliesst sich hier der Forderung des SGB an, der eine konsequente und flächendeckende Implementierung der neuen Rege-

lungen durch die Kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI) fordert. Zudem ist von den KAI sowie vom SECO als Aufsichtsorgan zu erwarten, dass sie Analysen, Überwachung und Kontrollen nach der Inkraftsetzung der Reform intensivieren. In Zukunft wird ein enges Monitoring der Wirkungen der Reform in der Praxis stattfinden müssen.

Besondere Massnahmen für den Gesundheitsschutz im GAV

Drittens schliesslich legt die SP Schweiz besonderen Wert auf die in Absatz 4 lit a und b vorgeschriebenen Inhalte für den GAV, um das durch den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung eingegangene allfällige Risiko von übermässiger Arbeitsbelastung zu kompensieren (wie Burnouts, Stresserkrankungen etc). Das SECO sollte dazu in der Wegleitung detailliertere Angaben zur Art der gesteigerten psychosozialen Risiken und den möglichen Massnahmen machen. Dieser Sachverhalt ist in den Erläuterungen, die extrem knapp sind, nicht genügend dargestellt. Konkret können die zu treffenden Massnahmen auch in der Gewährung von zusätzlichen Freitagen bestehen, dem Abschalten der Mail-Server zu bestimmten Zeiten (Einhaltung der Nacht- und Sonntagsruhe) sowie zur Gestaltung gewisser Arbeitsabläufe (Erreichbarkeit während des Home-Offices, etc.). Dazu sollte das SECO zur besseren Verständlichkeit konkrete Beispiele in der Wegleitung machen.

Artikel 73b ArGV 1 – Vereinfachte Arbeitszeiterfassung

Auch in diesem Artikel schliesst sich die SP Schweiz der positiven Beurteilung des SGB an. Allerdings sollten im Gesetzestext klarer festgelegt werden, wer im 1. Satz von Absatz 1 mit „Arbeitnehmervertretung“ gemeint ist. Die im erläuternden Bericht gemachten Präzisierungen könnten dabei begleitend sein: „Als Arbeitnehmervertretung für diese Verhandlungen und die Genehmigung kann eine Gewerkschaft, die im Betrieb bereits verankert ist, oder auch die gewählte interne Personalkommission gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14 gelten. Falls noch keine solche besteht, wäre eine Personalkommission einzurichten gemäss den Vorgaben von Artikel 5 -7 Mitwirkungsgesetz. Denkbar ist auch, für die Aushandlung dieser Vereinbarung eine Projektgruppe ad hoc durch die Mitarbeitenden bestimmen zu lassen. Diese Projektgruppe könnte auch die Aufgabe haben, einen Vorentwurf des Arbeitgebers zu prüfen und mit dem Arbeitgeber zu diskutieren, bevor er den betroffenen Arbeitnehmern vorgelegt und in einer Abstimmung von der Mehrheit akzeptiert wird.“

C. Schlussbetrachtung

Entscheidend für die SP Schweiz ist sowohl bei Artikel 73a ArGV 1 als auch bei Artikel 73b ArGV 1, dass die entsprechenden Vereinbarungen

zur Abweichungen von der gesetzlich festgelegten Pflicht zur Arbeitszeiterfassung von den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern absolut freiwillig und in Wahrung all ihrer Rechte eingegangen werden. Dabei ist von den Aufsichtsbehörden sicherzustellen, dass Arbeitnehmende, die an der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiterfassung festhalten möchten, keinen Repressalien, insbesondere missbräuchlichen Kündigungen, ausgesetzt sind. Auch hier sind Beweislastumkehr-Verfahren bei Streitigkeiten einzuführen.

Die hier besprochenen neuen Regelungen wurden nötig, weil sich gewisse Arbeitnehmer nicht an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitszeiterfassung hielten. Umso mehr muss aufgrund der grundlegenden Bedeutung dieser Reform die Forderung des SGB unterstützt werden, dass die KAI sowie das SECO als Aufsichtsorgan ihre Überwachung und Kontrollen nach der Inkraftsetzung der Reform intensivieren sollen. Dazu wird ein enges Monitoring der Wirkungen der Reform in der Praxis stattfinden müssen. Dazu soll in den ersten 2-3 Jahren nach Inkrafttreten der Reform eine wissenschaftliche Studie zur Evaluation der Wirkungen der Reform in Auftrag gegeben werden: Es soll eine Bestandesanalyse gemacht werden der abgeschlossenen GAV und Vereinbarungen gem. Art. 73a bzw. b ArGV 1 sowie der daran teilnehmenden Arbeitnehmerorganisationen und der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen gegen psychosoziale Risiken. Die Daten sollen nicht zuletzt aus alters- und genderspezifischer Warte erhoben werden (Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Mehrfachbelastungen bei Frauen; Belastung von älteren Arbeitnehmenden durch fehlende Ruhezeiten und Regeneration). Die Evaluationen und die wissenschaftliche Begleitung sollen durch die Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) überwacht und das SECO soll beauftragt werden, der EAK regelmässig Bericht zu erstatten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Zürcher, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung